

13./VIII. 1915

13  
40

## Veräußerung und Verarbeitung von Baumwolle.

Berlin, 12. August. Es ist eine neue Bekanntmachung erschienen, die sich mit der Veräußerung und Verarbeitung von Baumwolle, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten befaßt, soweit es sich nicht um Borräte handelt, die nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Nach dieser Bekanntmachung sind alle Nichtverarbeiter (Händler usw.) von Baumwolle und Baumwollabgängen genötigt, innerhalb zwei Wochen ihre Bestände an Baumwollspinnereien oder sonstige Selbstverarbeiter zu veräußern. Geschieht dies nicht, so sind nach zwei Wochen Baumwolle und Baumwollabgänge bei ihnen beschlagnahmt. Vom 14. August an ist ferner das Verarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen verboten, wenn es sich nicht um Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung handelt, deren Vorliegen nachgewiesen werden muß. Allerdings können die Baumwollspinnereien noch in der Zeit vom 14. August bis 4. September zu beliebiger Verwendung ihre Gespinste herstellen. Aber während dieser Zeit darf ihre Erzeugung insgesamt (also einschließlich der Heeres- und Marineaufträge) nur  $\frac{1}{2}$  der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Die während dieser Zeit hergestellten Gespinste sind ebenfalls beschlagnahmt, soweit sie nicht zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung dienen. Ueber diese beschlagnahmten Gespinste ist ein genaues Verzeichnis zu führen und eine Anzeige zu erstatten. Um einen Austausch der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern herbeizuführen, ist bei dem königlich preussischen Kriegsministerium eine Ausgleichsstelle für Baumwolle geschaffen worden.

Die Bekanntmachung enthält noch eine ganze Reihe näherer Bestimmungen, so über eine erforderliche Meldung über den Betriebsumfang der Spinnereien, über Baumwolle, die in anderen Betrieben als Spinnereien vor Veröffentlichung der Bekanntmachung bereits in Arbeit genommen war und über in solchen Betrieben zu beliebiger Verwendung freigegebene Mengen. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei den Polizeibehörden eingesehen werden. (W. I. B.)